

# Ordnung für das TUDIAS Studienkolleg an der Technischen Universität Dresden

vom 09.07.2019, in der Fassung vom 10.06.2022

Die folgende Ordnung wurde im Einvernehmen mit dem Beirat, welches dieser in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 erklärte, erlassen. Das Rektorat der Technischen Universität Dresden stimmte der Ordnung in seiner Sitzung am 09. Juli 2019 zu.

## **Inhalt**

Präambel

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben des Studienkollegs

Teil 2: Organisation des Studienkollegs

§ 2 Die Leitung des Studienkollegs

§ 3 Der Beirat

§ 4 Der Prüfungsausschuss

Teil 3: Ausbildung

§ 5 Kurse

§ 6 Voraussetzungen für die Aufnahme in das Studienkolleg

§ 7 Studienverlauf

§ 8 Rechte und Pflichten der Kollegiaten und Kollegiatinnen

§ 9 Ausbildungsgebühren

§ 10 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg

§ 11 Inkrafttreten

## **Präambel**

Im Studienkolleg kommen Studierende verschiedener ethnischer Herkunft, religiöser und politischer Überzeugungen sowie Vorbildung zur gemeinsamen Vorbereitung auf das gleiche Ziel, die fachbezogene Feststellung der Eignung für ein Studium an deutschen Hochschulen, zusammen. Diese besondere Situation verlangt, dass Lehrende und Lernende in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauungen zusammenwirken.



## **Teil 1: Allgemeines**

### **§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben des Studienkollegs**

- (1) Das TUDIAS-Studienkolleg ist eine staatlich anerkannte Einrichtung in privater Trägerschaft und gemäß § 23 i.V.m. § 95 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) als An-Institut der Technischen Universität Dresden errichtet. Grundlagen seiner Arbeit sind, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Feststellung der Eignung von Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (FSPVO) vom 18. November 2011, die „Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung“ (Beschluss der KMK vom 15.04.1994 i.d.F. vom 21.09.2006) sowie die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen des TUDIAS-Studienkollegs zwischen der Technischen Universität Dresden und der TUDIAS GmbH.
- (2) Das Studienkolleg hat die Aufgaben:
  1. Studienbewerbern/Studienbewerberinnen mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der den Zugangsvoraussetzungen nach § 17 SächsHSFG nicht gleichwertig ist, die für das Hochschulstudium erforderlichen sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen zu vermitteln,
  2. die Studienbewerber/Studienbewerberinnen auf die Feststellungsprüfung vorzubereiten und
  3. die Feststellungsprüfung (FSP) abzunehmen.

## **Teil 2: Organisation des Studienkollegs**

### **§ 2 Die Leitung des Studienkollegs**

- (1) Der Leiter/Die Leiterin des Studienkollegs wird von der Geschäftsführung der TUDIAS GmbH auf unbestimmte Zeit bestellt.
- (2) Der Leiter/Die Leiterin ist insbesondere zuständig für:
  1. die Sicherung des ordnungsgemäßen Lehr- und Studienbetriebs,
  2. die Organisation und Leitung der Verwaltung des Studienkollegs,
  3. die Berufung des Fachkollegiums.



- (3) Durch den Leiter/die Leiterin des Studienkollegs wird bei Bedarf das Fachkollegium einberufen, das die Ausarbeitung und Realisierung der Curricula koordiniert.
- (4) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin der TUDIAS GmbH ist Vorgesetzter/Vorgesetzte der festangestellten und freiberuflichen Lehrkräfte. Er/Sie ist ihnen gegenüber im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsberechtigt.
- (5) Über Änderungen bzgl. der Leitung des Studienkollegs sowie des festangestellten Lehrpersonals ist die Technische Universität Dresden unverzüglich zu informieren.

### **§ 3 Der Beirat**

- (1) Der Beirat des Studienkollegs sichert insbesondere die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Technischen Universität Dresden bzgl. des Studienkollegs und ist weiterhin Ausdruck der strukturellen Kooperation in dessen Rahmen. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
  1. seitens der Technischen Universität Dresden sind Mitglieder:
    - a) der Prorektor/die Prorektorin für Bildung und Internationales oder ein/eine von ihm/ihr Beauftragter/Beauftragte als Vorsitzender/Vorsitzende,
    - b) der Leiter/die Leiterin des Akademischen Auslandsamtes oder ein/eine für die Zulassung oder Betreuung der ausländischen Studierenden zuständiger Beschäftigter/zuständige Beschäftigte, sowie
    - c) je ein Vertreter/eine Vertreterin der Bereiche der Technischen Universität Dresden. Die Benennung erfolgt durch den jeweiligen Sprecher/die jeweilige Sprecherin des Bereichs in der Regel für die Dauer von fünf Jahren.
  2. seitens TUDIAS sind Mitglieder:
    - a) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin von TUDIAS, sowie
    - b) der Leiter/die Leiterin des Studienkollegs.
  3. Ein Vertreter/eine Vertreterin des Studienkollegs Sachsen der Universität Leipzig kann mit Beschluss des Beirats und nach Absprache als Mitglied kooptiert werden. Seitens TUDIAS kann der stellvertretende Leiter bzw. die stellvertretende Leiterin des Studienkollegs bzw. die/der Verantwortliche der DaF-Ausbildung beratend hinzugezogen werden.



- (2) Der Beirat ist zuständig insbesondere für:
1. die Stellungnahme zur Ordnung für das Studienkolleg (Benehmen),
  2. die Erarbeitung von verbindlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen,
  3. die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen und des Prüfungsverfahrens entsprechend der FSPVO und damit Überwachung der Einhaltung notwendiger Standards in der Ausbildung,
  4. den Austausch und die Berichterstattung an das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über den zweisemestrigen Ausbildungsverlauf und die Leistungen der Kollegiaten bis hin zur FSP, jeweils zum Ende des Semesters (bei Bedarf auch als Zwischeninformation),
  5. den Beschluss über die Inhalte und Gestaltung der Abschlussdokumente (Feststellungsprüfungsurkunden) nach Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
  6. die Absprachen hinsichtlich der Förderung der Anbindung der Kollegiaten und Kollegiatinnen an die Fakultäten und Studiengänge durch ein Angebot an Informationsveranstaltungen, Führungen etc. seitens der Technischen Universität Dresden,
  7. die Absprachen im Bedarfsfall für die Unterstützung beim Einsatz von qualifiziertem Lehrpersonal,
  8. die Erarbeitung von Beiträgen zur Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der Technischen Universität Dresden zur Erhöhung des Ausländeranteils unter den Studierenden.
- (3) Der Beirat tagt in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Er wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen schriftlich einberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 4 Der Prüfungsausschuss**

- (1) Gemäß § 4 der FSPVO wird zur Durchführung der FSP ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. der/die Vorsitzende, der/die von der Technischen Universität Dresden vorgeschlagen und vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt wird,



2. der Leiter/die Leiterin des Studienkollegs, soweit er/sie nicht bereits nach Nummer 1 bestellt ist,
  3. für jedes zu prüfende Fach zwei von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Lehrkräfte des Studienkollegs, die im zweiten Semester Unterricht erteilt haben,
  4. zwei weitere, von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Lehrkräfte des Studienkollegs.
- (3) Bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses handelt es sich um ein Mitglied der Technischen Universität Dresden.

### Teil 3: Ausbildung

#### § 5 Kurse

- (1) Die Ausbildung des Studienkollegs gliedert sich in die Schwerpunktkurse:

- **T** - zur Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge,
- **M** - zur Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge sowie
- **W** - zur Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge.

In diesen Schwerpunktkursen werden die Kollegiaten und Kollegiatinnen auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (FSP) vorbereitet.

Die am TUDIAS-Studienkolleg eingerichteten Schwerpunktkurse sind größeren Studienbereichen zugeordnet. Die Studienbewerber belegen den Schwerpunktkurs, der ihnen das Studium des von ihnen angestrebten Studiengangs ermöglicht.

Die den jeweiligen Schwerpunktkursen zugehörigen Unterrichtsfächer und Prüfungsfächer sowie der Umfang des Unterrichts sind in Anlage 1 aufgeführt.

- (2) Das Studienkolleg bietet Kurse an, in denen Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie Studierende auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vorbereitet werden.



## § 6 Voraussetzungen für die Aufnahme in das Studienkolleg

- (1) Ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin kann in das Studienkolleg aufgenommen werden, wenn
  1. von einer sächsischen Hochschule oder Universität eine Studienplatzvormerkung (bedingte Zulassung) zum Fachstudium vorliegt, bzw.
  2. der fachgebundene direkte Hochschulzugang an der Technischen Universität Dresden nach § 17 Absatz 5 SächsHSFG angestrebt wird, und
  3. wenn er bzw. sie in einem Aufnahmetest Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 (GER) sowie in den Schwerpunktkursen T, M und W ausreichende Kenntnisse in Mathematik nachweist, um mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen im Studienkolleg teilnehmen zu können.
- (2) Die Aufnahme von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen in das Studienkolleg hängt von der Anzahl der verfügbaren Plätze und dem Ergebnis des Aufnahmetests ab.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

## § 7 Studienverlauf

- (1) Das Studienkolleg umfasst eine zweisemestrige Ausbildung. Jeder Ausbildungsabschnitt kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (2) Werden im ersten Semester eines Schwerpunktkurses in einem Fach – außer im Fach Deutsch – keine ausreichenden Leistungen erbracht, so wird vor Beginn des zweiten Semesters die Möglichkeit einer Nachprüfung gegeben. Bei Nichtbestehen der Nachprüfung kann das erste Semester wiederholt werden. Ein Aufstieg in das zweite Semester ist ohne Nachweis mindestens ausreichender Leistungen nicht möglich. Der Nachweis ausreichender Leistungen wird durch schriftliche Klausuren erbracht.
- (3) Wer durch eine Prüfung ausreichende Kenntnisse in allen Fächern des ersten Semesters nachgewiesen hat, kann unmittelbar in das zweite Semester eines Schwerpunktkurses aufgenommen werden.
- (4) Nach erfolgreicher Beendigung des zweiten Semesters werden die Kollegiaten und Kollegiatinnen unmittelbar zur FSP zugelassen. Die Durchführung dieser Prüfung regelt die FSPVO.
- (5) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die nötigen Deutschkenntnisse nach § 7 Absatz 4 FSPVO nachweisen oder ein Sprachzeugnis telc C1 Hochschule mit dem Prädikat „Sehr gut“, „Gut“



oder „Befriedigend“ vorlegen, können von der Teilnahme an der Deutschprüfung befreit werden. Der Antrag auf Befreiung von der Feststellungsprüfung Deutsch kann erst im 2. Semester gestellt werden.

- (6) Kandidatinnen und Kandidaten können nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten nehmen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihm oder von ihr beauftragten Person zulässig. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.
- (7) Gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung eines Prüfers oder einer Prüferin richten, wird dessen oder deren Stellungnahme eingeholt.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Kollegiaten und Kollegiatinnen**

- (1) Kann ein Kollegiat oder eine Kollegiatin aufgrund von Krankheit nicht an einer schriftlichen Klausur teilnehmen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Der Kollegiat/die Kollegiatin bekommt in diesem Fall die Gelegenheit die Klausur nachzuschreiben.
- (2) Kann ein Kollegiat/eine Kollegiatin aufgrund von Krankheit die FSP ganz oder teilweise nicht ablegen, erfolgt der Nachweis grundsätzlich durch ein amts- oder fachärztliches Attest, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Der Kollegiat/die Kollegiatin bekommt in diesem Fall die Gelegenheit die gesamte Prüfung oder einzelne Prüfungsteile nachzuholen.

## **§ 9 Ausbildungsgebühren**

Für die Ausbildung am TUDIAS Studienkolleg wird eine Gebühr erhoben, die den Kollegiaten und Kollegiatinnen vor Aufnahme in das Studienkolleg bekanntgegeben wird und Teil des zwischen TUDIAS und dem Kollegiaten/der Kollegiatin zu schließenden Kursvertrages ist.



## **§ 10 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg**

Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet:

1. mit Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene FSP,
2. mit dem Entzug der Studienplatzvormerkung (bedingte Zulassung) zum Fachstudium,
3. durch Abbruch der Ausbildung seitens des Kollegiaten/der Kollegiatin, sowie
4. bei Ausschluss aus dem Studienkolleg.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.